



Zollernalbkreis

Förderprogramm des Zollernalbkreises zum Abbau von Barrieren im ÖPNV

Der Umwelt- und Technikausschuss des Zollernalbkreises hat am 25.2.2019 nachfolgendes

Programm zur Förderung des Abbaus von Barrieren im ÖPNV

beschlossen:

Der Zollernalbkreis fördert den barrierefreien Neu-, Um- und Ausbau von Bushaltestellen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und die Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) erfüllt werden. Ergänzende Ausführungen finden sich in den Leitlinien zum Förderprogramm.

Durch das Förderprogramm möchte der Landkreis die Städte und Gemeinden, die für die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen zuständig sind, unterstützen, um auf diese Weise die im Personenbeförderungsgesetz (§ 8 Abs. 3) genannten Ziele für einen möglichst barrierefreien ÖPNV zeitnah zu erreichen.

§ 1 Zuwendungen des Zollernalbkreises

- 1) Der Zollernalbkreis gewährt den Kommunen innerhalb des Landkreisgebiets zum o.g. Zweck Zuwendungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von 200.000 Euro.
- 2) Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind. Die Markterkundung sowie die Einleitung des Vergabeverfahrens sind förderunschädlich.
- 3) Rechtsansprüche werden durch dieses Förderprogramm nicht begründet.

§ 2 Förderfähige Vorhaben

- 1) Gefördert werden Investitionen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die im Bereich der öffentlichen Infrastruktur zum Abbau von Barrieren im ÖPNV dienen, insbesondere der Bau oder Umbau von Bushaltestelleneinrichtungen mit speziellen Bordsteinkanten, die den Einstieg erleichtern, die Einrichtung von taktilen Leitstreifen und akustischen/optischen Signalgebern.
- 2) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn für die Maßnahme keine Förderung von Bund oder Land erfolgt, z.B. weil die Maßnahme unter eine Bagatellgrenze fällt. Eine anderweitige parallele Förderung bspw. durch KfW-Darlehen, ist zulässig.

§ 3 Voraussetzung der Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 1) das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch den anerkannten Regeln der Technik entspricht und im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 2) sich die Ausbaudringlichkeit einer Bushaltestelle im Wesentlichen aus dem Haltestellenkataster des Landratsamts Zollernalbkreis ergibt,
- 3) Das Vorhaben mit der Nahverkehrsplanung des Landkreises in Übereinstimmung steht und
- 4) die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen Berücksichtigung finden und die Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BBG) erfüllt werden.

§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

- 1) Der Landkreis fördert Vorhaben nach § 2, welche die Voraussetzungen des § 3 erfüllen mit 50 % der Kosten, die für die Herstellung der Barrierefreiheit aufgewendet werden, höchstens aber mit 10.000 € je Bushaltestelle. Eine Bushaltestelle ist eine mit einem Schild (i.d.R. Verkehrszeichen Nr. 224) gekennzeichnete Stelle, an der ein öffentliches Verkehrsmittel regelmäßig anhält, damit Fahrgäste ein- und aussteigen können. Eine Bushaltestelle kann aus einem oder mehreren Haltepunkten bestehen.
- 2) Nicht zuwendungsfähig sind
 1. Kosten, die ein anderer Träger gesetzlich zu tragen verpflichtet ist sowie
 2. Verwaltungskosten

§ 5 Verfahren

- 1) Anträge auf Förderung können schriftlich beim Verkehrsamt eingereicht werden. Antragsbegründende Unterlagen, insbesondere Maßnahmenbeschreibung, Kostenaufstellung und ggf. Erklärung zu anderen Förderungen, sind beizufügen.
- 2) Übersteigt die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, werden die förderfähigen Vorhaben nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bewilligt. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels.
- 3) Der Landkreis kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zulassen, dass mit den Maßnahmen schon vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird. Rechtsansprüche auf eine spätere Förderung werden hierdurch nicht begründet.
- 4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 1.3.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022, wenn es nicht verlängert wird.